Verordnung E. E. Rahts

Nach welcher die Fahrt mit der Fehr-Schuten von hiesigem Krahn nach dem Milch-Peter / und von dannen nach dem Krahn soll eingerichtet werden.

DEmnach E. E. Raht denen See-Fahrenden und Kauffleuten zum besten die Fahrt mit der Fehr-Schuten von hiesigem Krahn nach dem so genandten Milch-Peter / und von dannen nach dem Krahn beliebet und angeordnet: Als ist nöhtig erachtet worden / solcher Fahrt wegen nachfolgende Verordnung zu thun / nach welcher dieselbe eingerichtet werden / und ein jeder / der sich selbiger gebrauchen will / sich zu verhalten schuldig seyn soll.

Erstlich soll eine Schute von hiesigem Krahn ab nach dem so genandten Milch-Peter / die andere aber von Milch-Petern anhero nach dem Krahn des Morgens früh abgehen / und dergestalt alle Stunden bis auff den Abend mit der Fahrt continuiret werden / damit so wie die Jenigen / welche mit der Treckschuten nach der Münde fahren wollen / zu rechter Zeit vor dem gantzen Glocken-schlage bey Milch-Petern mögen gegenwärtig seyn / also auch die / so von der Münde mit der Treckschuten ankommen / und bey Milch-Petern außgesetzet werden / sich der Fehr-Schuten von da ab nach dem Krahn / fals Sie wollen / gebrauchen können. Dessen wird der Anfang dieser Fahrt bey freyer Mottlau / so bald die Fehr-Schuten ungehindert vor den Weichsel-Kahnen bey Früh-Jahrs und Herbst-Zeiten werden durchkommen können / zu machen / und ferner die Fahrt zu continuiren seyn.

Zum Andern wird eine jede Persohn / welche sich der Fehr-Schute wird bedienen wollen / und einen eigenen Sitz einnehmen / vier Schillinge von hiesigem Krahn ab biß nach dem Milch-Peter / und von Milch-Petern hieher an den Krahn ebenfals vier Schillinge zu zahlen haben. Vor Kinder aber / so noch getragen werden / und keinen eigenen Ort zum sitzen in der Schuten einnehmen / wird kein besonderes Fehr-Geld zu geben seyn.

Wie denn auch Drittens einem jeden freystehen wird ein Fell-Eysen / Reise-Säckgen / Essen-Korb und dergleichen / ohn davor besonderes Fehr-Geld zu erlegen / mit sich überzuführen.

Dahingegen sollen Vierdtens keinerley Wahren / sie mögen Nahmen haben / wie sie immer wollen / in die Schute nicht eingenommen werden / sondern selbige mit sich hinauff oder herab zuführen jedermänniglichen untersaget seyn. Gestalt dann / da jemand würde betroffen werden / der einige Kauffmans-Wahren und Gütter mit sich führen solte / derselbe nicht allein der Wahren verlustig gehen / sondern auch mit anderwertiger Straffe beleget werden soll.

Fünfftens soll das Fehr-Geld ein Jeder allemahl bey dem Eintritt in die Schute dem jenigen / der zur Einsamlung desselben bestellet ist / abzutragen gehalten seyn.

Sechstens. Die Jenige / so mit der Fehr-Schuten sich herüber bringen lassen / sollen in derselben sich erbahr / bescheidentlich und friedsahm in Worten und Wercken / so wol unter sich selbst / als gegenst den Schipper und die Vorbeyfahrende verhalten / bey Vermeidung unaußbleiblicher Straffe / so auff beygekommene Klage wider die Verbrechere soll verhänget werden.

Zu welchem Ende dann Siebendens auff der Fehr-Schuten alles Karten / Würffel und dergleichen Spiele / wie auch der Gebrauch des Rauch-Tobacks bey Wilkührlicher schwehrer Straffe untersaget seyn soll.

Und damit Achtens durch Uberladung der Schute kein Schaden und Unglück an Menschen und Gefässe geschehe / als werden auff einmahl nicht mehr / als fünff- und zwantzig bis dreyßig Persohnen in die Schute einzunehmen seyn / und soll niemand sich unterstehen den Fehrmann zu mehrerer Persohnen Einnehmung auff keinerley Weise zu nöhtigen.

Da es auch Neundtens sich zutragen würde / daß zu der Stunde / wann die Fehr-Schute abgehen soll / nur eine Persohn / oder gar keine wehre / so mitfahren wolte / so wird nichts desto weniger die Schute abfahren / und desfals keine Verhinderung in der Fahrt gemachet werden müssen.

Und auff daß Zehndens die Fehr-Schute in keinerley Weise in der Fahrt auffgehalten werde / als sollen die Bördinge und alle andere einkommende und außgehende Gefässe in der Mottlau nicht nebenst einander / sondern eines hinter dem andern die Fahrt halten / auch vor der Fehr-Schuten die Leine fallen lassen. Wesfals dann der Haven-Meister bey erheischendem Falle der Fehr-Schuten allemahl die Hand zu biehten / und fleißige Acht darauff zugeben haben wird / damit die Fahrt vor die Fehr-Schute offen sey und die Mottlau mit anderen gefässen nicht unnöhtiger Weise belämmert werde. Actum auff unserm Rahthause den 26. Maj. Anno 1694.

Bürgermeistere und Raht
der Stadt Dantzig.